

INFOBRIEF NR. 2/2021

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lipstadt

Einwilligung in Heilbehandlungen

Welche medizinischen Behandlungen einer Einwilligung bedürfen, möchten wir Ihnen heute mit der aktuellen Rechtslage darlegen:

Ob der Patient selbst zustimmen kann oder nicht, ist nur nach seiner Einwilligungsfähigkeit zu beurteilen. Jeder Mensch ist grundsätzlich erstmal einwilligungsfähig. Auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite beziehungsweise Folgen der ärztlichen Maßnahme nach ärztlicher Aufklärung verstehen und seinen Willen danach bestimmen kann.

Ehren-
amt

Ein Eingriff und weitere Heilbehandlungen ohne die schriftliche Einwilligung eines einwilligungsfähigen Patienten sind nicht möglich - ebenso ist seine Ablehnung verbindlich! Dabei ist es unerheblich, ob ein rechtlicher Betreuer bestellt und der Aufgabenkreis der „Gesundheitssorge“ bestimmt ist.

lohnt

Ob Einwilligungsfähigkeit vorliegt, ist stets vom behandelnden Arzt zu prüfen.

In Ihrer Arbeit als rechtliche Betreuer können folgende Situationen auftreten:

1. Alternative: Der Patient ist einwilligungsfähig und stimmt dem Eingriff zu:

Das Aufklärungsgespräch ist mit dem Patienten (betreute Person) zu führen. Die Unterschrift des Patienten auf dem Aufklärungsbogen und die von ihm erteilte Zustimmung sind wirksam. Die Zustimmung des rechtlichen Betreuers ist nicht zulässig und nicht notwendig. Es ist wünschenswert, dass der rechtliche Betreuer zeitnah über die Durchführung des Eingriffes informiert wird.

2. Alternative: Der Patient ist einwilligungsfähig und stimmt dem Eingriff nicht zu:

Eine Beteiligung des rechtlichen Betreuers ist nicht notwendig. Das Aufklärungsgespräch ist mit dem Patienten (betreute Person) zu führen. Seine Ablehnung des Eingriffes ist wirksam. Auch hier ist es so, dass der rechtliche Betreuer zeitnah über den Sachverhalt informiert werden sollte.

3. Alternative: Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, können dem Eingriff nicht wirksam zustimmen. In diesem Fall ist die Entscheidung über die Durchführung eines Eingriffes durch den rechtlichen Betreuer zu treffen.

sich!

bitte wenden

Das Aufklärungsgespräch ist mit ihm zu führen. Die Ablehnung oder Zustimmung ist wirksam, bei Zustimmung ist die Unterschrift auf dem Aufklärungsbogen erforderlich.

- 4. Alternative:** Ein einwilligungsunfähiger Mensch kann eine Behandlung nicht wirksam ablehnen. Er äußert jedoch seinen natürlichen Willen und ist mit der medizinisch erforderlichen Maßnahme nicht einverstanden. Setzen Sie sich zur weiteren Klärung bitte umgehend mit dem zuständigen Arzt in Verbindung. Besprechen Sie, ob mildere Mittel in Erwägung gezogen werden könnten. Sorgen Sie dafür, dass dem Betroffenen die geplante Maßnahme und mögliche Alternativen in einfachen Worten erläutert werden. Sollte als letzte Maßnahme eine Zwangsbehandlung in Frage kommen, stellen Sie einen Antrag auf Genehmigung der Heilbehandlung beim zuständigen Amtsgericht.

Rechtsgrundlagen: §§ 630 c, 630 d, 630 e, 1906 a BGB

Nehmen Sie bei Fragen Kontakt zu uns auf. Wir beraten Sie gerne.

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ratgeber-krankenhaus-731514>

www.bdb-ev.de/205_Merkblaetter.php

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201204_Stellungnahme_Corona-Impfung.pdf

Februar 2021

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.